

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Dachau „Stadtwerke Dachau“

vom 20.02.2012

Bekanntmachung: 22.02.2012 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 07./08.12.2013 (Dachauer Nachrichten)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Dachau „Stadtwerke Dachau“

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 400) erlässt die Große Kreisstadt Dachau folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Großen Kreisstadt Dachau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Großen Kreisstadt Dachau geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Dachau. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWD.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 16.200.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Contracting sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und öffentlicher Parkhäuser und –garagen sowie der Bäder. Ferner obliegt den Stadtwerken die Abwasserbeseitigung (Klärwerk und Entwässerungsanlage). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze tätig werden; insbesondere können die Stadtwerke die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze auch für andere kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Kommunalunternehmen oder kommunale Eigengesellschaften wahrnehmen.

- (3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter). Die Werkleiter sind gleichberechtigt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere solche, die nicht der Beschlussfassung von Werkausschuss (§ 5 Abs. 3) und Stadtrat (§ 6 Abs. 1) unterliegen.
- (3) Zu den laufenden Geschäften der Werkleitung gehören auch
1. Erledigung aller Personalangelegenheiten, insbesondere die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVV oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, die Vertretung der Stadtwerke gegenüber dem Personalrat in Angelegenheiten der Stadtwerke, der Abschluss der im TVV vorgesehenen Dienstvereinbarungen
 2. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 3. Abschluss aller für den Betrieb der Stadtwerke erforderlichen Verträge bis zu dem in § 5 Abs. 3 Nr. 7 genannten Betrag, insbesondere aller Werk- und Dienstverträge, die Verwaltung der Werkdienstwohnungen, Miet- und Pachtverträge, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern
 4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen.
 5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung
 6. der Vollzug der Aufgaben nach § 2 Absatz 3, insbesondere der Erlass von

Verwaltungsakten sowie der Abschluss von Sondervereinbarungen im Rahmen der Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung

7. Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, die Änderung von Gesellschaftsverträgen und die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten für bestehende Beteiligungen, soweit weder der Werkausschuss (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) noch der Stadtrat (§ 6 Abs. 1 Nr. 10) zuständig sind und es sich um eine Beteiligung unter der Schwelle des § 271 Abs. 1 HGB handelt
 8. Kassenkreditaufnahmen durch die Stadtwerke, im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung
 9. Umschuldungen, die keine Kreditneuaufnahme darstellen
 10. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung
 2. Festlegung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife, soweit diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgegeben sind
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 60.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den

Betrag von 120.000 € übersteigen

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000 € überschreitet
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 60.000 € überschreiten
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt
10. Von der Werkleitung beantragte Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, bei Beamten bis A 13, bei Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 12 TVV.
11. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete der Stadtwerke, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere

Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

10. Erwerb und Errichtung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 12. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke in allen Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (2) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke in den Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) der von den Stadtwerken gehaltenen direkten und indirekten Beteiligungen und gibt alle erforderlichen Willenserklärungen im Rahmen der bestehenden Beteiligung ab.
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Dachau“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre

Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Soweit von der EBV auf die Vorschriften der Komm-HV (Kommunalenhaushaltsverordnung) verwiesen werden, gelten für die Haushaltsführung der Stadtwerke die Vorschriften der Komm-HV Doppik.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke vom 10.11.1995, zuletzt geändert am 11.06.2010 außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.